

Leistungsbeschreibung

Lieferung von Fahrzeugplaketten

Zur Erfüllung der nachfolgend näher beschriebenen Lieferleistung soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

1. Gegenstand

Gegenstand ist die Lieferung verschiedener Arten von Fahrzeugplaketten, die die Stadt Leipzig in ihrer Funktion als Kfz-Zulassungsbehörde zur Aufgabenerfüllung benötigt. Die benötigten Fahrzeugplaketten werden in zwei Losen ausgeschrieben.

2. Lieferzeitraum

Der Lieferzeitraum beginnt am 01.09.2025 und endet am 31.08.2026.

Eine dreimalige Vertragsverlängerung um jeweils ein weiteres Jahr kann im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Hierzu informiert die Auftraggeberin die Auftragnehmerin vier Monate vor Vertragsablauf schriftlich.

Ein Anspruch auf Vertragsverlängerung besteht nicht.

3. Leistungsumfang

Der geschätzte Bedarf an Fahrzeugplaketten richtet sich nach den Verbrauchswerten vergangener Jahre und wurde aufgrund gesetzlicher und technischer Entwicklungen für den kommenden Leistungszeitraum prognostiziert.

Eine Mindestabnahmemenge kann sowohl über den Leistungszeitraum als auch pro Abruf nicht garantiert werden. In Abhängigkeit der tatsächlich benötigten Menge an Fahrzeugplaketten wurden in den Jahren 2022 bis 2024 durchschnittlich fünf bis sechs Abrufe pro Jahr in unterschiedlicher Zusammensetzung und Menge sowie in Abhängigkeit des jeweiligen Loses getätigt.

Aufgrund der begrenzten Lagerungsmöglichkeiten sowie hinsichtlich einer effizienteren Handhabung in der Plakettenverwaltung hat es sich bewährt, Fahrzeugplaketten auf Bogen zu beziehen. Die durch Ihr Unternehmen angebotenen Verpackungseinheiten werden im Rahmen des Leistungsverzeichnisses für die einzelnen Artikel abgefragt. Die Produkte sollten vorzugsweise so verpackt sein, dass eine Entnahme zu jeweils 50 oder 100 Stück problemlos möglich ist. Die Nummernkreise der i-Kfz-Stempelplaketten sind an der Umverpackung entsprechend zu kennzeichnen.

Eventuelle Satz- oder Reproarbeiten sind in das Angebot einzuarbeiten. Spätestens im Rahmen des ersten Lieferabrufs ist durch die Auftragnehmerin – soweit erforderlich – ein Korrekturabzug oder ein anderes geeignetes Mittel zur Abstimmung und Bestätigung der individuellen Stempelplaketten für Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen sowie für den personalisierten Eindruck der Feinstaubplaketten vorzulegen.

Die Auftragnehmerin gewährleistet der Auftraggeberin die Möglichkeit, nicht benötigte Prüfplaketten und SP-Prüfmarken im Austausch mit anderen Jahrgängen zurückzugeben. Im Bedarfsfall erfolgt durch die Auftraggeberin spätestens drei Monate vor Gültigkeitsablauf der Plaketten und SP-Prüfmarken ein Rücknahmeverlangen an die Auftragnehmerin.

Prüfplaketten und SP-Zeiger, die nach Jahreswechsel nicht mehr gültig sind, sind durch die Auftragnehmerin protokolliert zurückzunehmen und zu vernichten. Soweit möglich sind die Reststoffe im Rahmen von Recyclingprozessen dem Kreislaufwirtschaftssystem zuzuführen.

3.1 Los 1

Stempelplaketten, Plakettenträger für Stempelplaketten und Prüfplaketten

3.1.1 Stempelplaketten

§ 12 (Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen) Abs. 3 i. V. m. Abschnitt B der Anlage 5 FZV

	pro Jahr	Vertragsvolumen (max. 4 Jahre)
geschätzter Bedarf:	100.000 Stück	400.000 Stück
maximale Abnahmemenge:	130.000 Stück	520.000 Stück

Die Stempelplakette enthält das farbige Wappen des Landes, dem die Kfz-Zulassungsbehörde angehört, die Bezeichnung des Landes und der Kfz-Zulassungsbehörde sowie eine eindeutige Druckstücknummer, die für jede Stempelplakette nur einmal vergeben sein darf. Die Druckstücknummer ist in maschinenlesbarer und unmittelbar lesbarer Form entsprechend Punkt 1 Buchst. a) des Abschnittes B der Anlage 5 darzustellen.

Darüber hinaus muss die Stempelplakette einen verdeckt angebrachten Sicherheitscode bergen, der erst durch Freilegen unumkehrbar sichtbar gemacht werden kann. Dieser ist zusätzlich in maschinenlesbarer Form darzustellen und darf weder aus der Druckstücknummer hervorgehen noch aus dieser ableitbar sein.

Die Daten der Druckstücknummern und der zugehörigen verdeckten Sicherheitscodes sind je Lieferung in einer Referenzdatei (XML-Format) an die Auftraggeberin, welche derzeit die Software IKOL-Kfz der Telecomputer GmbH nutzt, zu übermitteln. Die Bereitstellung dieser Datei zur Abholung durch die Kfz-Zulassungsbehörde sollte aus Sicherheitsgründen über eine Cloudlösung auf Basis von HTTPS (netfiles.de) erfolgen.

Aus heutiger Sicht ist ein Softwarewechsel voraussichtlich für das Jahr 2027 avisiert. Derzeit geht die Auftraggeberin davon aus, dass sowohl das geforderte Format der Referenzdatei als auch die Art der Datenverfügbarkeit ähnlich angelegt sein werden. Soweit zukünftig andere Formen für die Datenübermittlung genutzt werden müssen, ist dies seitens der Auftragnehmerin zuzulassen. Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin spätestens im Rahmen der Prüfung zur Inanspruchnahme der ersten Optionsverlängerung.

3.1.2 Plakettenträger

§ 12 (Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen) Abs. 3 i. V. m. Abschnitt C der Anlage 5 FZV

Stück = Plakettenträger für ein Fahrzeug	pro Jahr	Vertragsvolumen (max. 4 Jahre)
geschätzter Bedarf:	15.000 Stück	60.000 Stück
maximale Abnahmemenge:	20.000 Stück	80.000 Stück

Die Zahl der Plakettenträger für eine internetbasierte Wiederinbetriebnahme wurde anhand der vorliegenden Fallzahlen aus den letzten Vertragsjahren, vor allem aber hinsichtlich zunehmender Sachverhalte basierend auf der Einführung der i-Kfz-Stufe 4 (gewerbliche Antragsteller) geschätzt.

Für ein Fahrzeug sind Plakettenträger für zwei Stempelplaketten und eine HU-Prüfplakette erforderlich. Da die Produktausgestaltung der Auftragnehmerin nicht eingeschätzt werden kann (Plakettenträger einzeln oder als 3er-Set auf einem Bogen) wird der Bedarf auf die Erforderlichkeit für ein Fahrzeug abgestellt, insbesondere auch hinsichtlich der Preisabfrage im Leistungsverzeichnis.

Der Plakettenträger ist transparent. Ein herstellerepezifisches Sicherheitsmerkmal wird in sichtbarer Form auf dem Plakettenträger dargestellt und ist so zu wählen, dass die automatische Erfassung des Kennzeichens nicht erschwert wird.

Darüber hinaus hat der Plakettenträger als zusätzliches Sicherheitsmerkmal ein irreversibles herstellerepezifisches Zerstörungsbild bei physischer Manipulation gemäß Punkt 1 Buchst. d) des Abschnittes C der Anlage 5 FZV zu erfüllen. Eine auf dem Plakettenträger aufgebrachte Stempelplakette bzw. HU-Prüfplakette muss beim Ausstanzen oder Ausschneiden vom Plakettenträger eine Kennzeichnung aufweisen, anhand derer erkennbar ist, dass diese bereits auf dem Plakettenträger verklebt war und daher nicht ohne ihn verwendet werden kann.

Die Maße der Plakettenträger für Stempelplaketten bzw. HU-Prüfplaketten sind den Punkten 2 a) bzw. 2 b) des Abschnittes C zu entnehmen.

Die Plakettenträger müssen mit einem handelsüblichen Laserdrucker individuell bedruckbar sein.

3.1.3 Objektsicherung und Fertigungskontrolle

Die Auftragnehmerin garantiert die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Objektsicherung und Fertigungskontrolle, insbesondere den zuverlässigen Versand von Stempelplaketten und Plakettenträgern entsprechend der Vorbemerkungen im Abschnitt A der Anlage 5 zu § 12 FZV.

Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen bestätigt die Auftragnehmerin in einer Sicherheitserklärung gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt. Die aufgrund dessen durch das Kraftfahrt-Bundesamt der Auftragnehmerin erteilte Befugnis, Stempelplaketten und Plakettenträger herzustellen und/oder an Kfz-Zulassungsbehörden zu liefern, ist nachzuweisen.

Innerhalb von maximal fünf Arbeitstagen nach Zuschlagserteilung sind durch die Auftragnehmerin die vorgeschriebenen Formulare für die Übermittlung und Dokumentation der Bestell- und Empfangsberechtigung einzureichen.

3.2 Los 2**Prüfplaketten, Stempelplaketten für Kurzzeitkennzeichen, Stempelplaketten für Ausfuhrkennzeichen, SP-Schilder, SP-Prüfmarken, Feinstaubplaketten****3.2.1 Prüfplaketten**

§ 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage IX StVZO

	pro Jahr	Vertragsvolumen (max. 4 Jahre)
geschätzter Bedarf:	60.000 Stück	240.000 Stück
maximale Abnahmemenge:	80.000 Stück	320.000 Stück

3.2.2 Stempelplaketten für Kurzzeitkennzeichen

§ 42 (Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen) Abs. 4 i. V. m. § 12 und Anlage 4, Abschnitt 1 und 6 (Kurzzeitkennzeichen) FZV

	pro Jahr	Vertragsvolumen (max. 4 Jahre)
geschätzter Jahresbedarf:	3.200 Stück	12.800 Stück
maximale Abnahmemenge:	12.800 Stück	20.000 Stück

3.2.3 Stempelplaketten für Ausfuhrkennzeichen

§ 45 (Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeuges in das Ausland) Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 12 und Anlage 4, Abschnitt 1 und 8 (Ausfuhrkennzeichen) FZV

	pro Jahr	Vertragsvolumen (max. 4 Jahre)
geschätzter Jahresbedarf:	400 Stück	1.600 Stück
maximale Abnahmemenge:	600 Stück	2.400 Stück

3.2.4 SP-Schilder und SP-Prüfmarken

§ 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage IXb StVZO

<u>SP-Schilder</u>	pro Jahr	Vertragsvolumen (max. 4 Jahre)
geschätzter Jahresbedarf:	200 Stück	800 Stück
maximale Abnahmemenge:	300 Stück	1.200 Stück

<u>SP-Prüfmarken</u>	pro Jahr	Vertragsvolumen (max. 4 Jahre)
geschätzter Jahresbedarf:	500 Stück	2.000 Stück
maximale Abnahmemenge:	750 Stück	3.000 Stück

3.2.5 Feinstaubplaketten der Schadstoffklassen 4 (grün)

§ 3 (Kennzeichnung) Abs. 1 der 35. BImSchV i. V. m. Anhang 1 – Plakettenmuster

	pro Jahr	Vertragsvolumen (max. 4 Jahre)
geschätzter Bedarf:	14.000 Stück	56.000 Stück
maximale Abnahmemenge:	18.000 Stück	72.000 Stück

Die Feinstaubplaketten sind mit dem Siegel-Eindruck „Stadt Leipzig - Ordnungsamt“ zu liefern.

4. Technische Voraussetzungen

Die zu liefernden Fahrzeugplaketten und Plakettenträger müssen so beschaffen sein, dass sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeuges standhalten und eine sichere und unkomplizierte Handhabung bei der Verklebung auf den Kennzeichentafeln gewährleisten.

Die Fahrzeugplaketten und Plakettenträger müssen Merkmale aufweisen, die Fälschungen oder Reproduktionen mittels fotografischer oder elektrofotografischer Methoden ausschließen.

Die Möglichkeit der Wiederverwendbarkeit der Fahrzeugplaketten und Plakettenträger muss durch Auswahl der Klebstoffe und der Plakettenmaterialstruktur ausgeschlossen sein. Es ist ein Klebstoff zu wählen, der ein zerstörungsfreies Entfernen der Fahrzeugplaketten und der Plakettenträger verhindert. Die Endklebekraft des verwendeten Klebstoffes muss sofort nach dem Verkleben der Fahrzeugplaketten und Plakettenträger erreicht werden. Unabhängig davon ist seitens der Auftragnehmerin zu gewährleisten, dass der Sicherheitscode bei gewollter Freilegung im Rahmen einer i-Kfz-Anwendung auch nach längerem Zeitablauf ohne Einschränkungen durch die/den Nutzer/-in les- und nutzbar ist.

Bei physischer Manipulation muss mindestens ein Drittel der Druckbildinformationen auf der Stempelplakette irreversibel zerstört oder durch andere geeignete technische Maßnahmen die Freilegungsmerkmale entsprechend unumkehrbar sichtbar werden.

Gleiches gilt für die physische Manipulation der Plakettenträger, wobei dieser ebenfalls mindestens ein Drittel der Druckbildinformation auf der Stempelplakette oder der HU-Plakette irreversibel zerstören oder durch andere geeignete technische Maßnahmen die Freilegungsmerkmale entsprechend unumkehrbar sichtbar machen muss. Darüber hinaus muss beim Ausschneiden oder Ausstanzen einer bereits auf dem Plakettenträger aufgetragenen Stempel- oder Prüfplakette eine Kennzeichnung darauf hinweisen, dass diese bereits auf einem Plakettenträger verklebt und daher nicht ohne ihn verwendet werden kann.

Die geforderte Unbedenklichkeit der Fahrzeugplaketten und Plakettenträger sowie deren Beschaffenheit sind durch eine anerkannte Prüfanstalt nachzuweisen, insbesondere über die Vorlage gültiger Prüfzeugnisse, die sich inhaltlich mit den nachfolgenden Punkten auseinandersetzen:

- die Haftung und Beständigkeit auf Kennzeichentafeln bei Beanspruchung,
- die Fälschungssicherheit,
- die Nichtausspähbarkeit des verdeckten Sicherheitscodes auf der Stempelplakette,

- das Materialverhalten bei Ablöseversuchen, einschließlich der gesetzlich geforderten Kennzeichnung beim Ausschneiden oder Ausstanzen von bereits auf einem Plaketten-träger aufgebracht Plaketten,
- die vorgeschriebene Erhabenheit bei Prüfplaketten,
- die Lichteinheit, Verklebung und Haltbarkeit von Feinstaubplaketten.

Der oder die Prüfbericht/-e anerkannter Prüfanstalten sind auf Anforderung der Vergabestelle innerhalb von drei Arbeitstagen vorzulegen.

Die zu liefernden Stempelplaketten und Plakettenträger müssen den Anforderungen der DIN 74069 „Retroreflektierende Kennzeichenschilder, Stempelplaketten und Plakettenträger für Kraftfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge“, Ausgabe Oktober 2022, entsprechen. Auf Anforderung ist innerhalb von drei Arbeitstagen ein entsprechendes Prüfzeugnis (DIN 74069-S Stempelplaketten bzw. DIN 74069-P Plakettenträger) als Nachweis vorzulegen.